TARIFORDNUNG
Schülernachmittagsbetreuung FLEXI
der Gemeinde Pasching, Leondinger Straße 10, 4061 Pasching,

1. BEWERTUNG DES EINKOMMENS

1.1.
Der von den Erziehungsberechtigten für Leistungen der Schülernachmittagsbetreuung FLEXI zu erbringende Kostenbeitrag bemisst sich nach der Höhe des Familieneinkommens pro Monat. Die Bewertung des Einkommens richtet sich nach der Oö. Elternbeitragsverordnung 2024.

1.2.
Für die Berechnungen des Bruttoeinkommens gemäß § 2 Abs. 3 Oö. Elternbeitragsverordnung 2024 sind die Einkünfte eines Jahres (z.B. bei Einkünften aus nichtselbständiger Arbeit durch einen Jahreslohnzettel) oder die Einkünfte der letztvorangegangenen drei Monate zum Zeitpunkt der Aufnahme nachzuweisen.

1.3.
Die gemäß § 2 Oö. Elternbeitragsverordnung 2024 ermittelte Berechnungsgrundlage bildet die Grundlage für die Berechnung des Elternbeitrages für das jeweilige Arbeitsjahr. Veränderungen der Einkommenssituation während des Arbeitsjahres sind dem Rechtsträger unverzüglich bekannt zu geben und finden jeweils im darauffolgenden Monat Berücksichtigung.
Zu Beginn eines jeden Arbeitsjahres ist die Vorlage der neuen Einkommensnachweise zwingend notwendig.

1.4.
Weisen die Erziehungsberechtigten ihr Familieneinkommen nicht bis zur Aufnahme bzw. zu Beginn eines neuen Arbeitsjahres nach, ist der Höchsttagessatz zu leisten.
Von Personen, die freiwillig den Tagessatz der höchsten Stufe entrichten, muss kein Einkommensnachweis vorgelegt werden.

2. FLEXIBLER TAGESSATZ

2.1.
In der Schülernachmittagsbetreuung FLEXI kommt für Erziehungsberechtigte als Kostenbeitrag (Elternbeitrag) ein flexibler Tagessatz zur Anwendung. Als Basis dafür werden die errechneten Elternbeiträge für den Hort herangezogen.

2.2.
Mit dem flexiblen Tagessatz sind alle Leistungen der Schülernachmittagsbetreuung FLEXI abgedeckt, ausgenommen

- eine allenfalls verabreichte Verpflegung und
- angemessene Materialbeiträge oder Veranstaltungsbeiträge gemäß § 11 Oö. Elternbeitragsverordnung 2024.

3. MODALITÄTEN DER EINHEBUNG DES ELTERNBEITRAGES

3.1.
Der Elternbeitrag wird für die Tage verrechnet, in der das Kind für die Schülernachmittagsbetreuung FLEXI angemeldet ist und versteht sich inklusive Umsatzsteuer.

3.2.
Der Elternbeitrag für die angemeldeten Tage wird monatlich mittels Bankeinzug eingehoben.
Bei Nicht-Einzahlung des Beitrages wird nach einer vierwöchigen Frist die Betreuung des Kindes nicht mehr übernommen. Mahnungen sind kostenpflichtig.

3.3.
Kommt es zu einer Erkrankung des Kindes, werden die in diesen Zeitraum entfallenden Anmeldetage nicht verrechnet, wenn am Folgetag des Fernbleibens ein ärztliches Attest vorgelegt bzw. per E-Mail an die Schülernachmittagsbetreuung FLEXI gesendet wird.

4. MINDESTTAGESSATZ

4.1.
Der Mindesttagessatz beträgt für Schulkinder für die angebotene Betreuungszeit: **EUR 4,-**

5. HÖCHSTTAGESSATZ

5.1.
Der Höchsttagessatz beträgt für Schulkinder für die angebotene Betreuungszeit: **EUR 8,-**

6. GESCHWISTERABSCHLAG

6.1.
Besuchen mehrere Kinder einer Familie die beitragspflichtige Kinderbetreuungseinrichtung, wird für das zweite oder weitere Kind einer Familie ein Abschlag von je 50% auf den errechneten Beitrag festgesetzt.

7. INDEXANPASSUNG

7.1.
Der Mindest- und der Höchsttagessatz sind indexgesichert. Diese ändern sich jeweils zu Beginn des nächstfolgenden Arbeitsjahres entsprechend der Änderung des von der Statistik Austria kundgemachten Verbraucherpreisindex 2020 oder eines an seine Stelle tretenden Index gegenüber dem durchschnittlichen Index des vorangegangenen Kalenderjahres bzw. werden der Mindest- und Höchsttagessatz an die jährlich von der Bildungsdirektion OÖ vorgegebenen Elternbeiträge angepasst.

8. ELTERNBEITRAG PLUS

8.1.
Die Gemeinde Pasching gewährt gemeindefremden Kindern, die keinen Hauptwohnsitz in Pasching haben, die Inanspruchnahme der Schülernachmittagsbetreuung FLEXI. Die Priorität bei der Platzvergabe ist Kindern mit Hauptwohnsitz in Pasching vorbehalten.
Für gemeindefremde Kinder wird ein erhöhter Elternbeitrag PLUS in Form eines Tagessatzes eingehoben.

Dieser beträgt **EUR 10,-** und setzt sich aus den Gesamtkosten der Schülernachmittagsbetreuung FLEXI pro Monat (auf Basis des Jahresabschlusses des beauftragten Trägers), den durchschnittlichen Betreuungstagen pro Monat sowie der Basis der angemeldeten Kinder zusammen.

9. SONDERBESTIMMUNGEN

9.1.
Ein Austritt kann auf Wunsch der Erziehungsberechtigten erfolgen. Bei An- und Abmeldungen während des Monats ist für den betreffenden Monat der Tagessatz pro in Anspruch genommenem Betreuungstag zu leisten.
Der geplante Austritt ist der Leitung der Schülernachmittagsbetreuung FLEXI unverzüglich zu melden.

Bei Abmeldungen während des Betreuungsjahres kann der Betreuungsplatz für eine neuerliche Anmeldung nicht reserviert werden.

9.2.
Es besteht kein Anspruch auf einen Platz in einer bestimmten Wunscheinrichtung.

10. INKRAFTTRETEN

Gültig ab 01. September 2026.

Beschlossen durch den Gemeinderat am 21. Mai 2026.

Der Bürgermeister

Ing. Markus Hofko